

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 30. Oktober 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

08.02.2016

Geschäftszeichen:

III 42-1.56.2-34/15

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3566

Geltungsdauer

vom: **8. Februar 2016**

bis: **26. Juni 2017**

Antragsteller:

Glunz AG

Grecostraße 1

49716 Meppen

Zulassungsgegenstand:

MDF-Platten als schwerentflammbare Baustoffe

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-56.275-3566 vom 30. Oktober 2012. Der Gegenstand ist erstmals am 26. Juni 2012 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.¹
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

¹ Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der mit einem Flammenschutzmittel ausgerüsteten MDF-Platten nach DIN EN 13986², "TOPAN® MDF FF FR", "Innovus® Coloured MDF Black FR" genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten der Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{3,4}).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die MDF-Platten nach Abschnitt 2.1 dürfen im Innenausbau verwendet werden.

Der Abstand der MDF-Platten zu Baustoffen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. der Klasse A1/A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 (Dicke ≥ 11 mm, Rohdichte ≥ 650 kg/m³) muss ≥ 40 mm betragen. Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Sie dürfen auf Tragkonstruktionen aus Metall mit metallischen Verbindungsmitteln befestigt werden.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der MDF-Platten im Brandschacht nach DIN 4102-1⁵ in Verbindung mit der Klasse B-s2,d0 dürfen diese als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.3 Die Verwendung der MDF-Platten in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.4 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die MDF-Platten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der MDF-Platten sind zu beachten.

1.2.5 Die Verwendung der MDF-Platten für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.6 Die MDF-Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

1.2.7 Für das In Verkehr Bringen der MDF-Platten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

² DIN EN 13986:2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen – Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

³ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

⁴ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

⁵ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen

2. Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

- 2.1.1 Die MDF-Platten müssen eine Rohdichte von minimal 730 kg/m³ bis maximal 830 kg/m³ aufweisen. Jeder Messwert der Rohdichte muss innerhalb dieses Bereiches liegen.
Die MDF-Platten "TOPAN® MDF FF FR" müssen eine Nenndicke von 9 - 19 mm aufweisen. Die MDF-Platten "Innovus® Coloured MDF Black FR" müssen eine Nenndicke von 10 mm bis 25 mm aufweisen. Die Abweichung der Messwerte von den angegebenen Nenndicken darf maximal $\pm 10 \%$ betragen.
Die Holzfasern müssen mit einem Flammschutzmittel versehen und mit einem MDI-Kleber verleimt und verpresst werden.
Die MDF-Platten "Innovus® Coloured MDF Black FR" müssen schwarz eingefärbt sein.

3. Abschnitt 2.1.2 erhält folgende Fassung:

- 2.1.2 Die MDF-Platten "Innovus® Coloured MDF Black FR" dürfen mit einem zweikomponentigen Acryllack "R580-20" der Firma 3H mit einer Nassauftragsmenge von maximal 275 g/m² beschichtet werden.

4. Abschnitt 4.3 erhält folgende Fassung:

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Die Unternehmen, die die hier allgemein bauaufsichtlich zugelassenen beschichteten MDF-Platten "Innovus® Coloured MDF Black FR" herstellen, müssen für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung (Muster entsprechend Anlage 1) ausstellen, mit der sie bescheinigen, dass die von ihnen hergestellten beschichteten MDF-Platten und die hierfür verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt